Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 6. Februar 1863.

1. Kaufmanns- und Börsensteuer.

Aus der abschriftlich anliegenden Eingabe der Handelskammer vom 30. v. Mts. wird die Bürgerschaft ersehen, daß einige Abänderungen der Verordnung vom 6. Februar 1860 wegen der Kaufmanns- und Börsensteuer Seitens der Handelskammer in Vorschlag gebracht werden. Der Senat kann die in der Eingabe näher entwickelten Motive für diesen Antrag nur als begründet anerkennen, und trägt kein Bedenken seinerseits die von der Handelskammer empfohlene Fassung des §. 1 jener Verordnung zu genehmigen. Er ersucht die Bürgerschaft hierin ihm beizutreten.

2. Finanzielle Verhältnisse der Hauptschule.

Den eingegangenen Jahresbericht der Schuldeputation über die finanziellen Verhältnisse der Hauptschule theilt der Senat der Bürgerschaft hieneben mit.

Anlage I
zur Mittheilung des Senats
vom 6. Februar 1863.

In Bezug auf die Obrigkeitliche Verordnung vom 6. Februar 1860, eine Kaufmanns- und Börsensteuer betreffend, erlaubt sich die Handelskammer folgende Bemerkungen und Anträge an den Senat zu richten.

Die Fassung des §. 1 dieser Verordnung hat seit dem Bestehen der Börsensteuer zu mehrfachen Mißverständnissen Anlaß gegeben, so daß eine Abänderung derselben äußerst wünschenswerth erscheint. Während nämlich die Absicht des Gesetzes dahin geht, sämmtliche Mitglieder des Kaufmannsconvents, ohne Unterschied ob sie die Börse besuchen oder nicht, dieser Steuer zu unterwerfen, ist vielfach versucht worden, in dem ersten alinea den Zwischensatz »welche die Börse besuchen« o zu deuten, als bezöge er sich auch auf die Mitglieder des Kaufmannsconvents. Läßt sich nun auch eine genaue Abwägung der gebrauchten Ausdrücke das Unstatthafte dieser Auslegung erkennen, so ist ein zweites Mißverständniß viel leichter durch die gewählte Fassung erklärbar, die Auslegung nämlich, daß die in dem zweiten alinea gemachten Ausnahmen sich auch auf die Mitglieder des Kaufmannsconvents beziehen, so daß einzelne Mitglieder dieser Körperschaft, die ihr Geschäft aufgegeben haben, aus diesem Grunde von der Börsensteuer befreit zu sein behaupten — eine Auffassung, die durchaus der ursprünglichen Intention des Gesetzes, als eine Besteuerung vorzugsweise aller Kaufmannsconventsmitglieder zu einem vom Kaufmannsconvent beschlossenen Unternehmen in sich schließend, zuwiderläuft.

Die Handelskammer hat bisher vermieden, die hieraus entstandenen Differenzen auf gerichtlichem Wege zur Entscheidung zu bringen, zumal da in den weitaus meisten Fällen die Renitenten den Ausweg ergriffen, ihren Austritt aus dem Kaufmannsconvent zu erklären und dadurch die Frage zu erledigen. Sie glaubt jetzt aber in der am 1. Januar d. J. publicirten Abänderung des §. 2 des die Handelskammer betreffenden Gesetzes einen erwünschten, wo nicht durchaus gebotenen Anlaß gefunden zu haben, um den schon lange gehegten Wunsch nach einer authentischen Interpretation der oben angezogenen Bestimmung in Ausführung gebracht zu sehen. Die Berechtigung, dem Kaufmannsconvent anzugehören ist nämlich einestheils auf die nicht in der Stadt Bremen wohnhaften Bremischen Kaufleute, anderntheils unter Aufhebung des Großbürgerrechts auf alle hiesigen Kaufleute, sofern sie die zur Wahl in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften besitzen — mit Ausnahme von Hökern, Trödlern, Hausirern u. s. w. — ausgedehnt worden, und es steht daher nicht ohne Grund zu besorgen, daß, gestützt auf die zweideutige Fassung des Gesetzes, die Zahl

der Renitenten sich mehren wird, während es zugleich nahe liegt, daß, wenn die bisherige Beschränkung auf die »in der Stadt Bremen wohnhaften« Personen aus dem Gesetz die Handelskammer betreffend, weggefallen ist, sie überall auch in dem hier fraglichen Gesetze gestrichen werde.

Nach der jetzigen Fassung des Gesetzes hat der oben erwähnte Ausweg, um der Steuer zu entgehen — der Austritt aus dem Kaufmannsconvente nämlich — noch die Wirkung, daß diejenigen, die zu diesem Mittel greifen, sobald sie ihr Geschäft aufgeben, den steuerfreien Besuch der Börse beanspruchen können, während der Zweck der im Gesetz enthaltenen Befreiung von Personen, »die überhaupt weder Handels- oder Handelshülfsgeschäfte noch ein Gewerbe betreiben«, nur dahin gerichtet ist, solche Personen durch die Steuer nicht von der Börse zu vertreiben, deren Anwesenheit, wie z. B. von Advokaten, Notaren u. s. w. dem Handelsstande selbst von Nutzen ist; frühere Kaufleute, die sich vielleicht gerade auf der hiesigen Börse die Mittel zu einer Existenz ohne Geschäft erworben haben, die sich in Folge dessen von den gemeinsamen Interessen der Kaufmannschaft, wie sie der Kaufmannsconvent vertritt, zurückziehen, aber die alte Gewohnheit des Börsenbesuchs nicht aufgeben mögen, solche Kaufleute hat man nicht durch obige Ausnahme begünstigen wollen.

Auch diese Lücke wünscht daher die Handelskammer durch eine andere Fassung des §. 2 des Steuergesetzes berücksichtigt, gleichwie die gesetzliche Bestimmung über die Berechtigung zur Mitgliedschaft des Kaufmannsconvents dergleichen Personen durch die Worte berührt: »die in eigenen Geschäften etablirt gewesen sind und keinen andern Geschäftszweig ergriffen haben«. Es macht indessen eine dahingehende Aenderung der Fassung, um völlig correkt zu verfahren, noch einen Zusatz bezüglich derjenigen erforderlich, die nachher einen andern Erwerbszweig ergriffen haben und die, wie z. B. einzelne Steuerbeamten, durch die Börsensteuer vom Besuch der Börse auszuschließen, nicht zweckmäßig sein würde.

Diesemnach beantragt die Handelskammer, dem gegenwärtigen §. 1 der Verordnung vom 6. Februar 1860, eine Kaufmanns- und Börsensteuer betreffend, statt der bisherigen die folgende Fassung zu geben:

§. 1

Zur Zahlung eines Börseneintrittsgeldes sind verpflichtet:

1) sämmtliche Mitglieder des Kaufmannsconvents;
2) alle sonstigen Personen, welche die Börse besuchen, mit Ausnahme
 a. der Schiffer, so lange sie ihren Beruf ausüben,
 b. solcher Fremden, welche nicht seit dem Beginn des der Erhebung vorhergehenden Jahres zu Bremen gewohnt haben,
 c. derjenigen, welche Handels- oder Handelshülfsgeschäfte oder ein Gewerbe weder betreiben, noch betrieben haben,
 d. derjenigen, welche, nachdem sie früher eines der sub c erwähnten Geschäfte oder ein Gewerbe betrieben haben, einen andern Erwerbszweig ergriffen haben.

Neben den schon aufgeführten diesen Antrag begründenden Motiven erlaubt sich die Handelskammer zum Schlusse noch daran zu erinnern, daß der Staat in Folge der für die Verzinsung und Tilgung der Börsenanleihen übernommenen Garantie ein naheliegendes Interesse daran hat, daß die Börsensteuer, die wesentlich für diesen Zweck ins Leben gerufen worden ist, möglichst ergiebig ausfalle. Da auch der Kaufmannsconvent, dem obiger Antrag am heutigen Tage vorgelegt worden ist, sich demselben zustimmig erklärt hat, so ersucht die Handelskammer den Senat, ihn auch Seinerseits einer geneigten Prüfung unterziehen, und wenn Er ihn für begründet erachtet, die zur Durchführung erforderlichen weiteren Maßnahmen baldthunlichst veranlassen zu wollen.

Bremen, den 30. Januar 1863.

Mit höchster Achtung.
Die Handelskammer.
Namens derselben:
(gez.) **H. H. Meier,**
derz. Präses.

An den Senat.

Anlage II
zur Mittheilung des Senats
vom 6. Februar 1863.

Bericht

der Schuldeputation, die finanziellen Verhältnisse der Hauptschule betreffend.

Die Deputation gestattet sich zu dem beifolgenden Abschlusse der Rechnung von 1862 die nachfolgenden Erläuterungen:

I. Zur Einnahme:

Die Abkaufsgelder sind gezahlt von 13 Meiern — des Gebiets 5 und der Vorstadt 8; außerdem findet sich in diesem Posten der Betrag des von einem stadtbremischen Grundstücke abgelösten Stättegeldes berechnet.

II. Zur Ausgabe.

Gehalte sind gezahlt worden an:		
ordentliche Lehrer	ℳ	31,230.— ℳ
Gehülfslehrer	»	4,472.36 »
pensionirte Lehrer	»	2,956.48 »
Officianten	»	590.— »
	ℳ	39,249.12 ℳ
Die Ausgabe beträgt im Ganzen	ℳ	72,817.41 ℳ
Ab: belegte Capitalien	»	30,840.— »
	ℳ	41,977.41 ℳ

Dagegen beträgt die gesammte Einnahme ℳ 82,595.68½ ℳ

Ab: Saldo der Casse am 1. Jan. 1862	ℳ	20,232.11½ ℳ	
zurückbezahlte Capitalien	»	9,365.65	»
Abkaufsgelder	»	1,864.23	»
verkauftes Grundstück	»	9,000.—	»
aus dem Nachlaß von H. E. Haase	»	156.—	»
Zuschuß vom Staate	»	11,556.36	»
	»	52,173.63½	»
	»	30,422. 5	»
Es ergiebt sich somit ein Deficit von	ℳ	11,555.36 ℳ	
Von dem im Budget veranschlagten und bewilligten Zuschusse des Staats ad	»	12,202.47	»
sind also nicht in Anspruch genommen	ℳ	647.11 ℳ	

Der Vermögensstand am 31. December 1862 ist:

	Jährliche Einnahme.		Capital-Betrag.
Belegte Capitalien	8,664 ℳ 52 ℳ	à 3½ u. 4 %	244,772 ℳ 5 ℳ
Renten	1,118 » 52 »	» 4 »	27,968 » 4 »
Stättegeld	78 » 28½ »	» 3½ »	2,239 » 63 »
Meierzinsen	890 » 9½ »	» 3 »	29,671 » 5 »
Zinsgetreide	273 » 21 »	» 4 »	6,832 » 21 »
Erbenzinsen	119 » 15 »	» 3 »	3,973 » 44 »
Landpacht	187 » 36 »	» 4 »	4,687 » 36 »
Miethen	265 » — »	» 5 »	5,300 » — »
	11,596 ℳ 70 ℳ		325,444 ℳ 34 ℳ
Saldo in Cassa			9,778 » 27½ »
Restanten			22 » 66 »
			335,245 ℳ 55½ ℳ

Bremen, Ende December 1862.

Die Schuldeputation.

(gez.) **C. F. G. Mohr.** (gez.) **Carl Rodewald.**

Unter-Anlage
zur Anlage II der Mittheilung des Senats vom 6. Februar 1863.

Schluß-Rechnung der Hauptschule vom Jahre 1862.

Einnahme.

		Rthlr.	Gr.
1.	Saldo in Cassa	20,232	11½
2.	Rückstände	87	34
3.	Zurückbezahlte Capitalien	9,365	65
4.	Zinsen belegter Capitalien	8,260	12
5.	Renten	1,118	52
6.	Stättegeld	74	20½
7.	Meierzinsen	903	½
8.	Zinsgetreide	292	6
9.	Erbenzinsen	125	59
10.	Entschädigung für den Verlag der Zeitung	1,800	—
11.	Schulgelder	16,771	54
12.	Miethe für Häuser ꝛc.	735	—
13.	Landpacht	187	36
14.	Weinkäufe	43	58
15.	Gebühren	49	42
16.	Abkaufsgelder	1,864	23
17.	Diverse	22	63
18.	Verkauftes Grundstück	9,000	—
19.	Aus dem Nachlaß von H. E. Haase	156	—
20.	Zuschuß vom Staate	11,555	36
	Rthlr.	82,595	68½

Restanten:

Stättegeld	auf	5	8	ß.
Meierzinsen	„	13	—	„
Zinsgetreide	„	4	58	„
	auf	22	66	ß.

Ausgabe.

		Rthlr.	Gr.
1.	Gehalte	39,249	12
2.	Bibliothek	250	—
3.	Schulbedürfnisse	1,238	28
4.	Bau und Besserung	781	20
5.	Diverse	458	53
6.	Belegte Capitalien	30,840	—
		72,817	41
	Saldo in Cassa	9,778	27½
	Rthlr.	82,595	68½

Bremen, Ende December 1862.

(gez.) **Carl Rodewald.**